

Satzung für den „Ruhewald Häusern“ der Gemeinde Häusern

(nachstehend Ruhewald genannt)

Aufgrund der §§ 12,15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg sowie § 5 Abs. 2 Bestattungsverordnung hat der Gemeinderat am 29.06.2020 die nachstehende Satzung für den Ruhewald Häusern beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Ruhewald Häusern im Gewann“ Rotreute“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde (= Friedhofsträger). Er umfasst den im beiliegenden Plan dargestellten Teilbereich des Grundstücks Flurstück Nr. 2035/(Teil) der Gemarkung Häusern. Der Ruhewald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Gemeinde Häusern gewesen sein.
- (2) Im Ruhewald werden ausschließlich Urnengrabstätten an Gemeinschaftsbäumen bereitgestellt. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig nach den Himmelsrichtungen (N, NO, O, S2, S, SW, W, NW) mit ca. 1,20 -1,50 m Radius um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden. Jede Urnengrabstelle ist nur für die Beisetzung einer Urne bestimmt. Einzige Ausnahme hiervon ist das Ehegattengrab, in dem der Ehe- oder Lebenspartner oder -1- Familienangehöriger zusätzlich beigesetzt werden kann. Reservierungen sind nicht möglich.
- (3) Das Belegungsrecht an den bis zu 6 Urnengrabstellen des Gemeinschaftsbaumes wird einzeln an unterschiedliche Erwerber vergeben.
- (4) Die Ausweisung der Gemeinschaftsbäume erfolgt durch die Gemeinde Häusern. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Nutzungsrechte an einzelnen Grabstätten an Gemeinschaftsbäumen werden durch die Gemeinde Häusern mittels einer Graberwerbsurkunde vergeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Begehung

- (1) Die Begehung des Ruhewaldes ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (2) Der Ruhewald ist ein naturnaher Wald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Bei Gefahrenwetterlagen (Sturm, Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben, Schneebruch, Glatteis u.Ä.) oder sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 3 Verhalten im Ruhewald

- (1) im Ruhewald sind die Aschen Verstorbener beigesetzt. Es handelt sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Dies hat jeder Besucher zu berücksichtigen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Beisetzungen zu stören
 - b. die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Gemeinde sowie deren Beauftragte, sowie im Einzelfall, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und dafür von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge.
 - c. den Wald und die Anlagen zu verunreinigen, Abfälle und sonstige Reste abzulagern
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
 - e. jede Art von offenem Feuer, zu rauchen, Kerzen oder Räucherkerzen aufzustellen
 - f. Handlungen vorzunehmen, die mit Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald und insbesondere des Ruhewaldes verbunden sind
 - g. Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten
 - h. die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken
 - i. Druckschriften, insbesondere mit gewerblichen Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden.
 - j. zu lagern und zu nächtigen
- (3) der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes zu vereinbaren sind.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Beisetzungszeit wird von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen werden keine, an Samstagen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Beisetzungen vorgenommen. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag bei den Benutzungsgebühren nach § 19 Abs. (1) von 100% erhoben
- (3) Beisetzungen werden nach Möglichkeit ganzjährig vorgenommen, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen und der Ruhewald begangen werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Friedhofsträger, ob eine Bestattung möglich ist. Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei der Gemeinde Häusern aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei
- (4) Gedenkfeiern für im Ruhewald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5 Beschaffenheit der Urnen und Umbettungen

- (1) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen mit einem Durchmesser von maximal 25 cm verwendet werden. Umbettungen sind deshalb nicht möglich und nicht zulässig. Die Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Gemeinde.
- (2) Die Urne ist mit den in § 21 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 6 Ausheben der Urnengrabplätze

- (1) Die Urnengrabplätze werden von der Gemeinde ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Urnengrabplätze beträgt nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 7 Nutzungsberechtigung und Ruhezeit

- (1) Im Ruhewald der Gemeinde Häusern wird beigesetzt, wer ein Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum erworben hat bzw. besitzt. An den Ruhestätten im Ruhewald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte an Urnengrabstellen werden durch die Gemeinde Häusern verliehen. Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.
- (3) Die Urnengrabstätten im Ruhewald Häusern bleiben im Eigentum der Gemeinde Häusern als Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht dauert 25 Jahre und kann nach Ermessen des Friedhofsträgers auf Antrag um weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann bereits vor Ablauf der Nutzungsdauer ohne Kostenerstattung an die Gemeinde zurückgegeben werden. Hierdurch verzichtet der Nutzungsberechtigte auf alle mit dem Nutzungsrecht verliehenen Rechte.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an Urnengrabstellen oder an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- (5) In einem Urnengrab kann zusätzlich die Urne des Ehe- oder Lebenspartners oder eines Familienangehörigen beigesetzt werden. Hierdurch verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Absatz (7).
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Ist keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den Ehegatten
 - b. auf die Kinder
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die Geschwister
 - g. auf die Stiefgeschwister
 - h. auf die nicht unter a bis g fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach der unter Abs. 6 getroffenen Reihenfolge an seine Stelle.
- (7) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Gestaltung und Pflege

- (1) Die Urnengrabstätten im Ruhewald befinden sich ausschließlich im Wurzelbereich der gekennzeichneten Gemeinschaftsbäume. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien wie zum Beispiel Kerzen, Grabsteine, Kränze, Kreuze o. ä. angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Gemeinschaftsräumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Gemeinschaftsbäume.
- (3) Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde auf Wunsch ein Markierungsschild (Größe ca. 10 cm mal 8 cm) in Erinnerung an den Verstorbenen beschafft und angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften des Markierungsschildes können vom Erwerber selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Kennzeichnung der Gemeinschaftsbäume

Der Standort der Gemeinschaftsbäume wird durch Bestimmung von Koordinaten eindeutig festgestellt. Die Gemeinschaftsräume erhalten zum Auffinden eine Registernummer.

IV. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen sowie den Bestimmungen in § 2 dieser Satzung auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Ruhebaum erkrankt, oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden kann. Die Gemeinde kontrolliert den Ruhewald regelmäßig auf beschädigte Bäume und wird Gefahren für die Besucher innerhalb ihrer bestehenden Verkehrssicherungspflicht beseitigen. Falls der Ruhebaum zerstört wird oder soweit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt die Gemeinde einen neuen jungen Baum (Höhe ca. 2 m) an der Stelle des ursprünglichen Baumes oder unmittelbar daneben –falls in der Umgebung kein passender Baum zur Verfügung steht.
- (4) Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Ruhebaum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend an einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z.B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Gemeinde sind ausgeschlossen.

- (5) Der Ruhewald ist keine geschützte Anlage und kann daher auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Nutzungsberechtigte keinen Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde wird in diesem Fall die ihr möglichen Anstrengungen unternehmen um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz hierfür zu schaffen.
- (6) Nutzungsberechtigte haften für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nummer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Ruhewald entgegen den Vorschriften des § 2 betritt
2. entgegen § 3
 - in seinem Verhalten nicht berücksichtigt, dass im Ruhewald die Aschen Verstorbener beigesetzt sind und es sich um einen Ort der Trauer und Erinnerung handelt
 - die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt
 - Beisetzungen stört
 - die Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt
 - den Wald und/oder die Anlagen verunreinigt, Abfälle oder sonstige Reste abgelagert
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
 - im Ruhewald raucht oder offenes Feuer macht, Kerzen oder Räucherkerzen aufstellt
 - Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Lärmbelästigungen oder Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald, insbesondere des Ruhewaldes geeignet sind
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet
 - Film, Ton, Video und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet
 - Nicht gemäß § 3 Abs 2. i. zugelassene Druckschriften verteilt
 - Auf dem Gelände des Ruhewaldes lagert oder nächtigt
3. entgegen § 8
 - Grabpflege betreibt,
 - Anpflanzungen vornimmt,
 - das Erscheinungsbild des Waldes verändert,
 - Grabschmuck oder Trauerinsignien anbringt,
 - selbstständig Markierungen anbringt

Ordnungswidrigkeiten nach den Ziffern 1-3 können mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

§ 13 Entwidmung

- (1) Der Ruhewald kann aus zwingendem öffentlichen Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

V. Nutzungsentgelte und Bestattungsgebühren

§ 14 Erhebungsgrundsätze für die Benutzung des Ruhewaldes und für Amtshandlungen

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnengrab an einem Gemeinschaftsbaum erfolgt durch eine Graberwerbsurkunde, die die Gemeinde Häusern ausstellt.
- (2) Für die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den nachfolgenden Vorschriften erhoben.
- (3) Die nachfolgenden Gebühren unterliegen nach der derzeitigen Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich die Rechtslage hierzu ändern, würde zu den folgenden Leistungen zuzüglich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Auslagen

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 18 Verwaltungsgebühren

- (1) Für folgenden Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
 1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag: 25,00 €
 2. Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen der Friedhofsordnung : 50,00 €
 3. Neuausstellung von verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden: 25,00 €
- (2) Ansonsten findet die Satzung der Gemeinde Häusern über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung sowie ergänzend dazu die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Häusern, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 19 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellung der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung, betragen je Bestattungsfall 220,00 €.
- (2) Die Kosten für ein Markierungsschild in Erinnerung an den Verstorbenen nach § 8 Abs. (3) werden nach entstandenem Aufwand berechnet. Diese belaufen sich auf die Anschaffungskosten zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag.
- (3) Die Gebühren für die Einräumung an einem Nutzungsrecht einer einzelnen Ruhestätte an einem Ruhebaum (Gemeinschaftsbaum) betragen 600,00 €.
- (4) Die Gebühren in Absatz (3) erhöhen sich für auswärts wohnhaft gewesene Personen um 75%. Dieser Zuschlag entfällt dann, wenn die Personen innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug verstorben sind oder zuvor mindestens 15 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren, oder wenn Personen aufgrund ihrer Gebrechlichkeit in einem Senioren- oder Pflegeheim wohnhaft waren.
- (5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird pro Jahr 1/25 der unter Abs. (3) genannten Gebühren berechnet.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (7) Bei vorzeitig vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Häusern, den 29.06.2020

Thomas Kaiser, Bürgermeister